



AMTSBLATT

DER STADT ÜBACH-PALENBERG



15. Jahrgang / 18. Dezember 2012 / Nr. 13



Bekanntmachungen
der Stadt Übach-Palenberg

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

13. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 30. November 2012

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666 / SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen -Straßenreinigungsgesetz NW- vom 18.12.1975 (GV.NW.S.706 / SGV.NW.2061) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 29. November 2012 folgende 13. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich für alle im Straßenverzeichnis unter den Bezeichnungen "W" und "R+W/St" aufgeführten Straßen

- a) für die Straßenreinigung **1,85 €**
- b) für die Winterwartung **0,75 €**

Artikel II

Diese 13. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- (b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

(c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

(d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 30. November 2012

(Jungnitsch)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

13. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 30. November 2012

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666 / SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 51, 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV.NW.S.926) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 29. November 2012 folgende 13. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20.12.1995 beschlossen:

Artikel I

§ 9 Absätze (16), (17) und (18) werden wie folgt neugefasst:

- (16) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter **2,69 €**
- (17) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Quadratmeter angeschlossene Grundstücksfläche **1,08 €**
- (18) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser, welches aus Niederschlagswasserrückhaltanlagen abfließt, beträgt je Kubikmeter **1,35 €**

Artikel II

Diese 13. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- (b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 30. November 2012

(Jungnitsch)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung vom 30.11.2012

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666 / SGV. NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Übach-Palenberg vom 12.12.1991 in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 29. November 2012 folgende 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. (1) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
(1) Die Gebühren werden nach folgenden Sätzen erhoben:

- a) Die jährliche Gefäßgebühr für jeden bereitgestellten Abfallbehälter beträgt
bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 80 l
 - 1) bei vierwöchentlicher Leerung = 108,10 €,
 - 2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 216,10 €;

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 120 l

- 1) bei vierwöchentlicher Leerung = 162,10 €,

2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 324,20 €;

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 240 l

- 1) bei vierwöchentlicher Leerung = 324,20 €,
- 2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 648,30 €;

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l

- 1) bei vierwöchentlicher Leerung = 1.485,80 €,
- 2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 2.971,50 €.

Artikel II

Diese 14. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 30. November 2012

Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

2. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Übach-Palenberg - Hebesatzsatzung - vom 30. November 2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666 / SGV. NW. 2023), des § 16 Gewerbesteueresetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) und des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 29. November 2012 folgende 2. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf **300 v. H.**,
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **550 v. H.**,
3. für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf **475 v. H.**

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Übach-Palenberg -Hebesatzsatzung- wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 30. November 2012

Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

6. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 30. November 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in

der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 29. November 2012 folgende 6. Änderung der Hundesteuersatzung vom 09.12.1971 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz (1) der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|--------------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 72,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 84,00 € je Hund; |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 96,00 € je Hund; |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 480,00 € |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 720,00 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 Absatz (1) gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 Absatz (2) gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 30. November 2012

Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

**Betr.: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86
"Saarstraße"
hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes**

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Saarstraße“ einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509) in der z. Zt. gültigen Fassung, öffentlich auszulegen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen Aufstockungsmöglichkeiten der hinteren Anbauten geschaffen werden sowie Fragen der Gestaltung und der Wärmedämmung neu geregelt werden.

Betroffene Flurstücke:

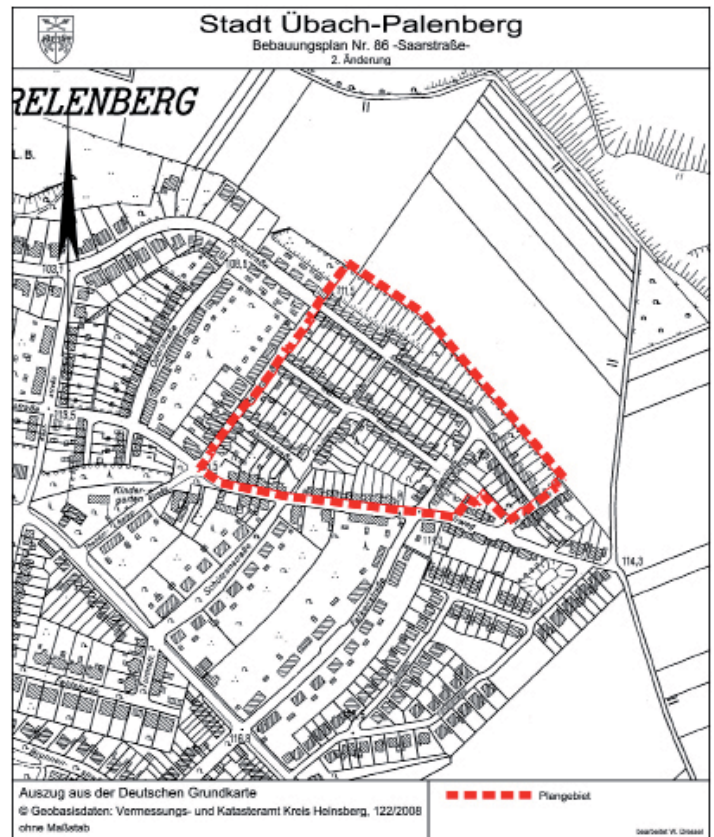
Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 63, Flurstücke 1774, 1777, 1787, 1790, 1937, 1948, 1964, 1965, 1966, 1967, 1971, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2054, 2055, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2066, 2067, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2480, 2481, 2482.

Räumlicher Geltungsbereich: (siehe Karte oben rechts)

Verfahren: Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht erfolgt in der Zeit vom **02.01.2013 bis einschließlich 04.02.2013**.

Während der Auslegung können die Planunterlagen zu den Dienstzeiten der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Flur des Fachbereiches Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen werden. Auf Wunsch werden in Zimmer C2.03 Erläuterungen zum Planentwurf gegeben. Anregungen können hier schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Saarstraße“
- Stellungnahme des LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- Stellungnahme der RWE Power AG
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie



Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Übach-Palenberg, den 12.12.2012

Stadt Übach-Palenberg
Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

**Betr.: 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 96 – Breiller Gracht Nord -
hier: 1. Bekanntmachung des
Aufstellungsbeschlusses
2. Anordnung der Beteiligung der
Öffentlichkeit und der Behörden**

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 – Breiller Gracht Nord - gem. § 2 Abs. 1

Baugesetz-buch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509) in der z. Zt. gültigen Fassung beschlossen. Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll die Überschreitung der hinteren Baugrenzen für Wintergärten und Terrassenüberdachungen um 3,00 m zugelassen werden. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In derselben Sitzung beschloss der Rat der Stadt Übach-Palenberg, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

Daher wird der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 – Breiller Gracht Nord - einschließlich der Begründung für einen Monat zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 63, die Flurstücke 2398, 2394, 2387, 2421, 2383, 2419, 2431, 2422, 2400, 2402, 2420, 2386, 2408, 2404, 2384, 2413, 2415, 2423, 2430, 2381, 2382, 2395, 2416, 2399, 2429, 2405, 2432, 2433, 2418, 2414, 2417, 2410, 2403, 2393, 2385, 2389, 2388, 2396, 2397, 2409, 2401, 2407.

Plangebietsabgrenzung: (siehe Karte unten)

Verfahren: Die Auslegung des Planentwurfes erfolgt in der Zeit in der Zeit vom **02.01.2013 bis einschließlich 04.02.2013**. Während der Auslegung können die Planunterlagen zu den Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Flur des Fachbereichs Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen werden. In Zimmer C2.03 werden Auskünfte erteilt. Anregungen können hier schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht

werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung stattfindet. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Übach-Palenberg, den 12.12.2012

Stadt Übach-Palenberg
 Jungnitsch
 Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Betr.: 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 – Wohnpark Rimburg 1 - hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses 2. Anordnung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 – Wohnpark Rimburg 1 - gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509) in der z. Zt. gültigen Fassung beschlossen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll die Beschränkung der höchstzulässigen Anzahl von Garagen und Carports aufgehoben werden. Außerdem soll die Überschreitung der hinteren Baugrenzen für Wintergärten und Terrassenüberdachungen um 3,00 m ab dem Haupthaus zugelassen werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

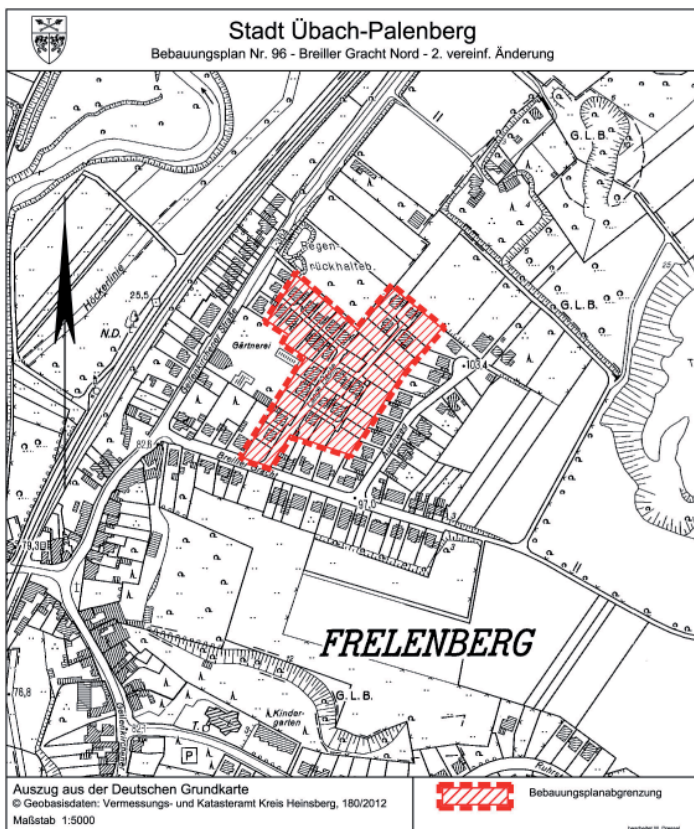
In derselben Sitzung beschloss der Rat der Stadt Übach-Palenberg, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

Daher wird der Entwurf der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 – Wohnpark Rimburg 1 - einschließlich der Begründung für einen Monat zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

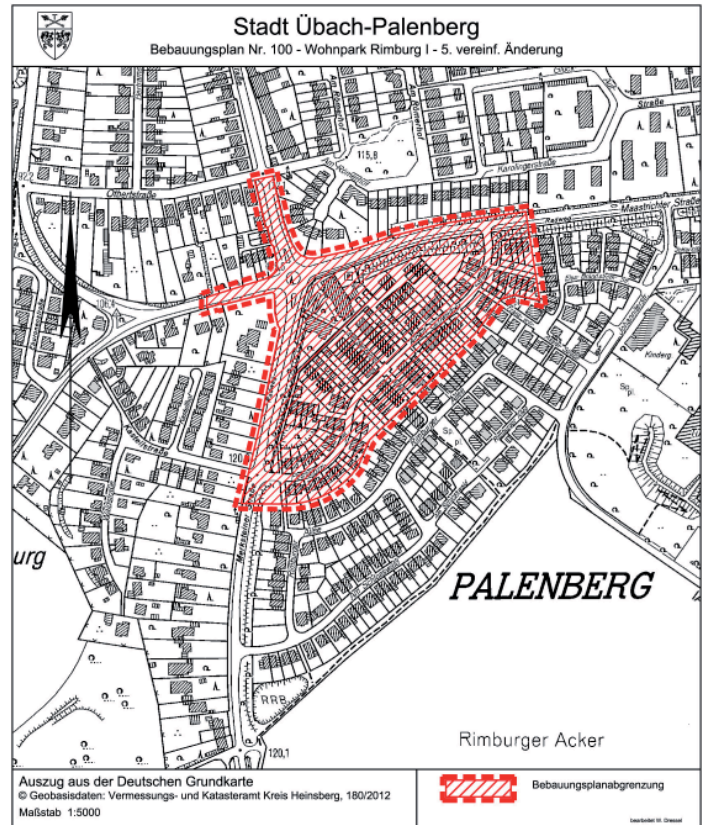
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flurstücke Flur 9: 962 tw.
 Flur 46: 112 tw., 113 tw., 255 tw., 383, 575 tw.



Flur 47: 806, 807, 808, 809, 810, 1008, 1009, 1071, 33/3
 Flur 52: 297, 298, 326 tw., 343, 347, 348, 349, 350, 351,
 352, 353, 354, 355, 356, 359, 361, 362, 363, 364, 365,
 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376,
 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 391, 392,
 393, 394, 396, 398, 399, 402, 403, 404, 405, 406, 407,
 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419,
 420, 421, 424, 425, 426, 427, 428, 431, 432, 433, 434,
 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445,
 446, 447, 448, 449, 452, 453, 454, 460, 466, 467, 469,
 470, 471, 472, 473, 475, 479, 480, 481, 482, 483, 484,
 485, 486, 487, 488, 489, 490, 492, 493, 494, 497, 498,
 501, 502, 504, 506, 508, 509, 511, 512, 513, 514, 515, 516,
 517, 518, 522, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531,
 535, 536, 538, 540, 541, 542, 545, 546, 547, 550, 552,
 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563,
 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574,
 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 585, 586,
 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 597, 598,
 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609,
 610, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622,
 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633,
 634, 635, 636, 637, 638, 639, 641, 642, 643, 644, 645,
 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656,
 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667,
 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 679, 680, 681,
 684, 685, 686, 687, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697,
 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708,
 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 721,
 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 736, 737, 930 tw., 935,
 942 tw.



Plangebietsabgrenzung: (siehe Karte oben rechts)

Verfahren:

Die Auslegung des Planentwurfes erfolgt in der Zeit in der Zeit **vom 02.01.2013 bis einschließlich 04.02.2013**. Während der Auslegung können die Planunterlagen zu den Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Flur des Fachbereichs Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen werden. In Zimmer C2.03 werden Auskünfte erteilt. Anregungen können hier schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung stattfindet. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Übach-Palenberg, den 12.12.2012

Stadt Übach-Palenberg
 Jungnitsch
 Bürgermeister

**Impressum des Amtsblattes
 der Stadt Übach-Palenberg**

Herausgeber: Stadt Übach-Palenberg - Der Bürgermeister - Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg
Verantwortlich: Stadt Übach-Palenberg - **Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch**, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.
Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24 €
 Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg zu richten.
Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg
 Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten.
 Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter www.uebach-palenberg.de einsehbar.